

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Harald Pfeiffer AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

**Tätigkeiten von externen Beratern für die Landesregierung  
und im Auftrag der Landesregierung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Nutzen von externen Beratern für die Arbeit der Landesregierung?
2. An wen hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?
3. An wen hat das Ministerium für Finanzen in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?
4. An wen hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?
5. An wen hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?
6. An wen hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?
7. An wen hat das Ministerium für Verkehr in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?

8. An wen hat das Ministerium für Soziales und Integration in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?
9. An wen alles hat das Ministerium der Justiz und für Europa in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?
10. An wen alles hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?

18.12.2018

Pfeiffer AfD

### Begründung

Laut einem Spiegelbericht vom 23. September 2018 rügt der Bundesrechnungshof die Beauftragung von externen Beratern in Millionenhöhe. Bereits am 15. Oktober 2016 hat die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtet, dass sowohl Bund, Land und Kommunen immer mehr Berater engagieren. Diese Kleine Anfrage soll einen Überblick verschaffen, inwiefern Baden-Württemberg ebenfalls externe Beraterverträge vergibt und in welchem Umfang.

### Antwort

Mit Schreiben vom 7. Januar 2019 Nr. 2-0450.2/93 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

#### *1. Wie bewertet die Landesregierung den Nutzen von externen Beratern für die Arbeit der Landesregierung?*

Zu 1.:

Die Landesregierung hat in der Mitteilung an den Landtag vom 29. Dezember 2017 (Drs. 16/3256) ausführlich ihren Standpunkt zur Vergabe von Beratungsleistungen an Externe dargelegt. Für die Landesregierung ist gerade auch beim Umgang mit komplexen Fragestellungen der Grundsatz der Eigenleistung vor Fremdvergabe maßgeblich. Der Nutzung der in der Landesverwaltung vorhandenen Expertise ist deshalb grundsätzlich der Vorrang vor der Vergabe von Beratungsleistungen an Externe einzuräumen.

In der Praxis lässt sich der Grundsatz der Eigenleistung vor Fremdvergabe jedoch nicht immer umsetzen. In bestimmten Fallkonstellationen kann es nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sogar geboten sein, Beratungsleistungen an Externe zu vergeben. Dies ist beispielsweise dann sinnvoll, wenn die erforderliche Expertise in der Landesverwaltung nicht vorhanden und ihre kurzfristige Aneignung nicht möglich ist.

Zusammenfassend lässt sich deshalb feststellen, dass die Landesregierung im Einzelfall Kosten und Nutzen der Eigenleistung gegenüber der Fremdvergabe gegeneinander abwägt und Beratungsleistungen nur dann an Externe vergibt, wenn der zu erwartende Nutzen deutlich höher ist als bei der Eigenleistung.

2. *An wen hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?*
3. *An wen hat das Ministerium für Finanzen in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?*
4. *An wen hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?*
5. *An wen hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?*
6. *An wen hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?*
7. *An wen hat das Ministerium für Verkehr in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?*
8. *An wen hat das Ministerium für Soziales und Integration in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?*
9. *An wen alles hat das Ministerium der Justiz und für Europa in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?*
10. *An wen alles hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in der laufenden Legislaturperiode Beraterverträge vergeben (bitte einzeln mit Laufzeit und Honorarhöhe aufführen)?*

Zu 2. bis 10.:

Die Landesregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über die Vergabe von Beratungsleistungen an Externe durch die Landesverwaltung. Diese Berichte umfassen eine jahresscharfe tabellarische Darstellung der einzelnen Aufträge nach Merkmalen, die mit dem Rechnungshof abgestimmt sind (vgl. *Anlage*). Angaben zum beauftragten Unternehmen und zur Laufzeit der Verträge sind nicht Teil der Berichtspflicht.

Die Angaben der Ressorts zur Höhe der Ausgaben für einzelne Aufträge für das Berichtsjahr 2016 lassen sich der Mitteilung vom 29. Dezember 2017 (Drs. 16/3256) entnehmen. Die Angaben für die Berichtsjahre 2017 und 2018 liegen noch nicht vollständig vor. Sie werden Teil der Mitteilung der Landesregierung sein, die dem Landtag bis zum 30. April 2019 vorzulegen ist (Drs. 16/3698).

Dr. Splett  
Staatssekretärin

**Anlage**

Die Beratungsleistungen externer Dritter sind wie folgt definiert:

➤ Beratungsleistungen

- Diese schließen grundsätzlich auch Sachverständigenleistungen und Gutachten mit ein.
- Sie erfolgen in schriftlicher oder mündlicher Form.
- Es werden Aussagen über vorgelegte oder festgestellte fachliche oder juristische Sachverhalte getroffen.
- Es wird kein Erfolg, sondern eine Dienstleistung im Sinne einer fachlichen Beratung geschuldet.
- Es handelt sich um entgeltliche Leistungen auf vertraglicher Basis.
- Sie dienen dem Ziel, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Landes als Auftraggeber, praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten.
- Dazu zählen insbesondere Gutachten, Evaluierungen und prozessbegleitende Beratungen.
- Dazu können auch wissenschaftliche Begleitungen gehören, allerdings nur, sofern diese einen Beratungscharakter im engeren Sinne enthalten/entfalten.
- Die Beratungsleistungen wurden von externen Dritten (siehe unten) ausgeführt.

➤ Nicht zu den Beratungsleistungen im Sinne der bestehenden Berichtspflicht zählen

- Beratungsleistungen aufgrund von handelsrechtlichen, steuerrechtlichen oder sonstigen normierten Vorgaben, beispielsweise
  - Arbeitsschutz,
  - Verkehrssicherheit,
  - Gebäudesicherheit,
  - Aussonderung von Maschinen und Fahrzeugen,
  - Akkreditierung von Studiengängen.Diese sind in vielen Fällen gesetzlich normiert beziehungsweise Voraussetzung für etwaige Zertifizierungen.
- Gutachten und Expertisen für prozessuale Zwecke einschließlich der anwaltlichen Prozessvertretung, mithin beispielsweise
  - von Gerichten in Auftrag gegebene Gutachten für prozessuale Zwecke und anwaltliche Prozessvertretung oder
  - Expertisen von Sachverständigen und Dolmetschern bei Gerichtsverfahren.Diese Leistungen dienen der Sachverhaltsaufklärung beziehungsweise der anwaltlichen Vertretung vor Gericht. Sie beziehen sich somit auf die Prozessbeteiligten und unterstützen das originäre Verwaltungshandeln nicht.

- Dienstleistungen, bei denen der Dienstleister die Erledigung einer tatsächlichen Aufgabe schuldet, beispielsweise Softwareerstellung, Werbekampagne etc.
  - Ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamten
  - Freiberufliche Architekten-, Ingenieur- oder sonstige Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Planung oder Bauleitung von Baumaßnahmen.
  - Dienstleistungen im Zusammenhang mit Projektmanagement.
  - Dienstleistungen von Werbe- und Mediaagenturen.
  - Dienstleistungen am Personal, z. B.
    - Fortbildung,
    - Coaching,
    - Moderation,
    - Durchführung von Assessment-Centern.
  - Wissenschaftliche Begleitungen, sofern diese keinen Beratungscharakter im engeren Sinne enthalten/entfalten.
  - Beratungsleistungen, die von internen Einrichtungen (siehe unten) ausgeführt wurden.
- Externe Dritte sind im Wesentlichen Beratungsunternehmen, sonstige, nicht mit dem Land Baden-Württemberg verbundene oder durch das Land (teil-)finanzierte Institute/Einrichtungen, Sachverständige, Freiberufler, öffentlich-rechtliche Körperschaften wie kirchliche Einrichtungen und sonstige Personen, die auf Stunden-, Tages- oder Monatsonorarbasis beratend tätig werden.
- Dazu zählen auch ehemalige Landesbedienstete.
- Ebenso zählen dazu aktive Landesbedienstete (z. B. Professoren etc.), die persönlich als Auftragnehmer die Beratungsleistung erbringen und das Entgelt persönlich vereinnahmen, unabhängig davon, ob sie gegenüber dem durch das Land Baden-Württemberg verbundenen oder (teil-)finanzierten Institut/Einrichtung die Gemeinkosten zu erstatten bzw. abzuführen haben.
- Interne Einrichtungen als Auftragnehmer sind öffentliche Einrichtungen des Landes, wie z. B. Kliniken oder Universitäten und deren Institute.
- Auftragnehmer in diesem Sinne können auch Bedienstete dieser öffentlichen Einrichtungen des Landes sein, soweit die betroffene Einrichtung des Landes das Entgelt vereinnahmt.
- Nicht dazu zählen aktive Landesbedienstete (z. B. Professoren etc.), die persönlich als Auftragnehmer die Beratungsleistung erbringen und das Entgelt persönlich vereinnahmen, unabhängig davon, ob sie gegenüber der öffentlichen Einrichtung des Landes die Gemeinkosten zu erstatten bzw. abzuführen haben.